

07.08.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1194 vom 25. Juni 2018
des Abgeordneten Dr. Martin Vincentz AfD
Drucksache 17/2941

Wie reagiert die Landesregierung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema sachgrundlose Befristungen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit Beschluss vom 06.06.2018 hat das Bundesverfassungsgericht ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2011 kassiert, nachdem eine mehrfache sachgrundlose Befristung erlaubt gewesen wäre, wenn mindestens drei Jahren zum Vorvertrag vergangen sind.

Das Urteil sorgte für großes Erstaunen. Aufgrund einer Vorlage des Arbeitsgerichts Braunschweig und der Klage eines Bosch-Arbeiters befasste sich nun das Bundesverfassungsgericht mit dem Fall. Ergebnis: Das BAG durfte die Regeln des Gesetzgebers nicht durch eigene Richter-Regeln ersetzen.

Die Regelung findet sich in Paragraph 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Mehrfache Befristungen sind laut Gesetz nur zulässig, wenn es für die Befristung einen sachlichen Grund gibt.

Lediglich in besonderen Einzelfällen könne das Gesetz verfassungskonform ausgelegt werden, so die Karlsruher Richter, etwa wenn die befristete Vorbeschäftigung sehr lang zurückliegt, ganz anders geartet war oder von sehr kurzer Dauer gewesen ist. (Az.: 1 BvL 7/14 u. a.)

„Nach der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) sind sachgrundlose Befristungen zwischen denselben Vertragsparteien auf die erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses beschränkt, damit ist jede erneute sachgrundlos befristete Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber verboten.“¹, heisst es in dem Beschluss.

¹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 06. Juni 2018
- 1 BvL 7/14 - Rn. (1-90),

Datum des Originals: 03.08.2018/Ausgegeben: 10.08.2018

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 1194 mit Schreiben vom 3. August 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

1. ***Wie viele laufende Beschäftigungsverhältnisse haben Landesregierung und Unternehmen im Besitz des Landes NRW abgeschlossen, welche sachgrundlos befristet sind?***
2. ***Wie viele dieser sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge sind entgegengesetzt der Rechtsauffassung des BVerfG häufiger als einmal geschlossen worden?***
3. ***Wie viele dieser sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge enden noch im laufenden Kalenderjahr?***

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Die erbetenen Angaben können der beigefügten Übersicht entnommen werden. Darin sind auch alle Unternehmen berücksichtigt, an denen das Land Nordrhein-Westfalen mehrheitlich beteiligt ist.

Übersicht

Anlage

Stichtag: 31.12.2017

Einzelplan/ Kapitel Spalte 1	Befristungen ohne Sachgrund Spalte 2	davon mehrfach geschlossen Spalte 3	davon enden in 2018 aus Spalte	
			2	3
02 010	10	0	10	0
Einzelplan 02	10	0	10	0
03 010	2	0	2	0
03 110	313	1	296	1
03 130	1	0	0	0
03 310	184	1	173	1
03 350	48	0	36	0
03 320	4	0	4	0
03 750	0	0	0	0
Einzelplan 03	552	2	511	2
04 010	2	0	2	0
04 210	327	135	157	62
04 215	65	12	49	10
04 220	15	3	2	0
04 240	12	9	10	8
04 250	42	40	32	30
04 410	292	130	114	109
04 510	1	1	1	1
Einzelplan 04	756	330	367	220
05 010	1	0	1	0
05 074	0	0	0	0
05 075	0	0	0	0
05 300 TG 60	0	0	0	0
05 310 - 05 410*	keine Angaben			
Einzelplan 05	1	0	1	0
06 010	1	0	1	0
06 073	0	0	0	0
06 080	5	0	5	0
06 520	3	0	3	0
06 530	6	0	0	0
06 540	11	0	6	0
06 550	1	0	1	0
06 560	2	0	2	0
06 570	1	0	1	0
06 580	5	0	4	0
06 860	8	0	1	0
Unternehmen	1	0	1	0
Einzelplan 06	44	0	25	0
07 010	8	0	8	0
07 040	2	0	0	0
Einzelplan 07	10	0	8	0
08 010	5	0	5	0
08 800	0	0	0	0
Unternehmen	7	3	6	3
Einzelplan 08	12	3	11	3

Übersicht

Anlage

Stichtag: 31.12.2017

Einzelplan/ Kapitel Spalte 1	Befristungen ohne Sachgrund Spalte 2	davon mehrfach geschlossen Spalte 3	davon enden in 2018 aus Spalte	
			2	3
09 010	3	0	3	0
09 111	0	0	0	0
09 150	13	0	11	0
Unternehmen	62	0	29	0
Einzelplan 09	78	0	43	0
10 010	16	0	8	0
10 260	92	2	43	0
10 400	48	0	21	0
10 460	0	0	0	0
Unternehmen	3	0	0	0
Einzelplan 10	159	2	72	0
11 010	3	0	3	0
11 035	0	0	0	0
11 240	0	0	0	0
Unternehmen	27	2	22	2
Einzelplan 11	30	2	25	2
12 010	0	0	0	0
12 050	0	0	0	0
12 090	0	0	0	0
12 100	1	0	0	0
12 200	10	0	4	0
12 400	0	0	0	0
12 700	11	0	6	0
Unternehmen	24	0	14	0
Einzelplan 12	46	0	24	0
14 010	10	0	2	0
14 200	1	0	0	0
14 820	27	0	18	0
14 830	0	0	0	0
14 840	5	0	5	0
14 850	13	0	2	0
Unternehmen	5	0	1	0
Einzelplan 14	61	0	28	0
Insgesamt	1.759	339	1.125	227

*Im Bereich der Schulkapitel bestanden insgesamt 11.105 befristete Arbeitsverhältnisse. Eine Auswertung, ob diese Befristungen mit oder ohne Sachgrund im Sinne des § 14 TzBfG bestehen, ist unter Anwendung der vorhandenen Steuerungsinstrumente nicht möglich. Die geforderte Differenzierung könnte nur erfolgen, indem bei den personalverantwortlichen Schulaufsichtsbehörden sämtliche Personalakten einzeln gesichtet werden. Das stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, der nicht zu leisten ist. Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass befristete Arbeitsverhältnisse in der Regel mit dem Sachgrund einer Vertretung eingegangen werden.